



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

An die
Kommunen des Landes Baden-Württemberg

Regierungspräsidien
Abteilungen 2, 4, 5 und 6

Stuttgart 10.09.2014

Name Frau Schorp, Herr Dr. Weese

Durchwahl 0711 231-5671, -5673

E-Mail Carolyn.Schorp@mvi.bwl.de,
Udo.Weese@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 53-8826.15/75

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Landratsämter

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Na-
turschutz Baden-Württemberg
Abteilung 3

 Lärmaktionsplanung, Hinweise zur Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Lärmaktionsplanung können auch planerische Festlegungen insbe-
sondere bezüglich städtebaulicher Maßnahmen getroffen werden. Das Ministerium für
Verkehr und Infrastruktur gibt deshalb, ergänzend zum Kooperationserlass - Lärmak-
tionsplanung vom 23. März 2012, Hinweise bezüglich städtebaulicher Maßnahmen,
die je nach der städtebaulichen Situation bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen
Berücksichtigung finden sollen.

Gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG haben die Behörden die planungsrechtlichen Festlegungen in Lärmaktionsplänen in ihren Planungen zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung von Lärminderungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese ggf. bezüglich ihrer städtebaulichen Komponenten hinreichend konkret sind und ihre Umsetzung auch durch planungsrechtliche Festlegungen in der Bauleitplanung, insbesondere durch entsprechende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Bebauungsplänen, erreicht werden kann.

Die wesentlichen, je nach der städtebaulichen Situation einsetzbaren städtebaulichen Maßnahmen, die sowohl Bestandteil einer Lärminderungsmaßnahme als auch Maßnahmen zum vorbeugenden Lärmschutz im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden sein können, sind:

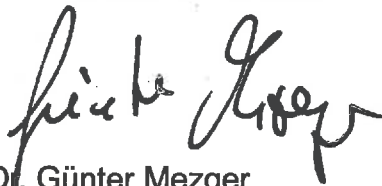
- Verträgliche räumliche Zuordnung neuer Wohn- und Gewerbegebiete untereinander
- Schalltechnisch sinnvolle Gliederung von Baugebieten (insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete)
- Struktur der Erschließung, so dass Durchfahrtsmöglichkeiten (Schleichwege) vermieden / reduziert werden
- Dimensionierung und Gestaltung von Straßen gemäß der kommunalen Verkehrskonzepte
- Abschirmung durch Schallschutzwälle, Schallschutzwände, Gebäude insbesondere mit lärmunempfindlichen Nutzungen
- Gebäudeorientierung beispielsweise mit entsprechend angeordneten Grundrissen (insbesondere bei lärmabschirmenden Gebäuden)
- Vermeidung von Schallreflektionen durch geeignete Gebäudeausrichtung, Fassadenanordnung und -gestaltung
- Vermeidung schallharter Gebäudeoberflächen zugunsten lärmabsorbierender Materialien
- Teil- und Vollabdeckung, Tunnel und Umbauungen von Straße / Schiene
- Passiver Lärmschutz, beispielsweise durch Schallschutzfenster (immissionschutzrechtlich nicht als Lärminderungsmaßnahme gegenüber Sport- und Freizeitanlagen und gegenüber gewerblichen Anlagen möglich)
- Begrünung

Je konkreter die Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan sind, umso eher können diese durch die zuständigen Planungsträger Berücksichtigung finden und sich im Rahmen der Abwägung gegen andere Belange durchsetzen.

Wichtigste Grundlage zur Behandlung von Lärmkonflikten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ in Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau. Da es sich um „Orientierungswerte“ handelt, beschreiben sie die aus Sicht des Schallschutzes wünschenswerten Zielwerte und können in diesem Sinne von den Gemeinden im Rahmen der Abwägung genutzt werden. Je deutlicher die Abweichungen nach oben ausfallen, desto zwingendere technische oder städtebauliche Begründungen werden dafür notwendig sein. Dies gilt insbesondere für Neubaugebiete, während im Bestand maßvolle Überschreitungen häufig eher zu rechtfertigen sind, um beispielsweise Ziele wie die nutzungsgemischte Stadt und Innenentwicklung auch mit Wohnnutzungen erreichen zu können.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur stellt den Gemeinden und anderen mit der Planung Befassten mit der „Städtebauliche Lärmfibel – Hinweise für die Bauleitplanung“ eine umfassende Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese kann auf der Homepage des Ministeriums bestellt oder als PDF-Datei herunter geladen werden und steht unter www.staedtebauliche-laermfibel.de als Onlineversion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Mezger

